

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Sa 32 öD/18

5 Ca 1818 b/17 ArbG Lübeck
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 13.06.2018

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 13.06.2018 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Scholz als Vorsitzenden und die ehrenamtliche Richterin ... und die ehrenamtliche Richterin ... als Beisitzerinnen

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 13.12.2017, Az. 5 Ca 1818 b/17 abgeändert.

Es wird festgestellt, dass der Kläger seit Januar 2017 nach der Entgeltgruppe 9 a, Abschnitt 32 des Teils III der Anlage 1 zum TV Entgeltordnung Bund zu vergüten ist und weiter, dass die monatlichen Bruttonachzahlungsbeträge ab dem Tag nach jeweiliger Fälligkeit mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind.

Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und von den Kosten erster Instanz 36 %.

Der Kläger trägt von den Kosten erster Instanz 64 %.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung des Klägers.

Der Kläger trat im Jahr 2003 in die Dienste der Beklagten. Seit April 2015 arbeitet er als Waffenmechanikermeister in der Waffenwerkstatt der Regionalen Bereichswerkstatt R..

Die Beklagte unterhält bundesweit acht sog. Regionale Bereichswerkstätten (vgl. Anlage K 3 = Bl. 87 d. A.) mit Außenstellen. Die Werkstätten untergliedern sich jeweils in drei Teilwerkstätten, die Kfz-Werkstatt, die IKT-Werkstatt und die Waffenwerkstatt. Während in den Waffenwerkstätten im Meisterbereich Waffenmechanikermeister eingesetzt sind, sind in den IKT-Werkstätten Elektronikermeister als verantwortliche Elektrofachkraft mit fachlicher Leitung tätig. In den Kfz-Werkstätten werden Kfz-Mechanikermeister als Aufsichts- und Leitungspersonen beschäftigt, die für die Funktionsfähigkeit des Fuhrparks der Bundespolizei zuständig sind.

Der Regionalen Bereichswerkstatt R., zu der die Außenstelle N. gehört, sind ca. 2.000 Waffen zugeordnet. Von R. aus werden auch die Waffen der Direktionen in K., H., R., St., W. und Sch. betreut. Insgesamt sind dies mindestens 4.400 Waffen. Darunter befinden sich Pistolen, Maschinenpistolen und Gewehre (G 8, G 36). In der Regionalen Bereichswerkstatt werden neben Waffen auch sonstige Gerätschaften wie Schutzausrüstung, Hand- und Fußfesseln sowie Schlagstöcke untersucht, instandgehalten und instandgesetzt.

Zum 01.04.2015 übertrug die Beklagte dem Kläger dauerhaft die Stelle als Waffenmechanikermeister (MTArb) in der Regionalen Bereichswerkstatt R.. Neben dem Kläger als einzigem Meister sind am Dienort R. sechs weitere Waffenmechaniker tätig. In der Außenstelle N. arbeiten drei Waffenmechanikermeister.

Für die Tätigkeit des Klägers wurde mit Datum 25.01.2017 eine Tätigkeitsdarstellung und -bewertung gefertigt. Nach deren Ziff. 4.2 ist dem Kläger mit einem Zeitanteil von

55 % die Leitende Organisation, Durchführung, Nachweisung und Auswertung von Prüfungen an Waffen (Waffenhauptuntersuchungen) übertragen. Als weitere Tätigkeit mit einem Zeitanteil von 10 % ist die Organisation und Aufsicht über allgemeine Instandsetzungs-/Wartungsarbeiten aufgeführt. Wegen der weiteren Einzelheiten der Tätigkeitsdarstellung- und -bewertung wird auf die Anlage K 6 (= Bl. 25 ff.

d. A) Bezug genommen.

Der Kläger, auf dessen Arbeitsverhältnis kraft beiderseitiger Tarifbindung der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 13.09.2005, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 17.07.2017 (TVöD/Bund) und der Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes vom 05.09.2013, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 17.02.2017 (TV EntgO Bund) Anwendung findet, erhielt seit April 2015 Vergütung nach der Entgeltgruppe 8 TV EntgO Bund.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, er sei - bei unstreitiger Erfüllung der Voraussetzungen der Entgeltgruppe 8 - als Waffenmechanikermeister in die Entgeltgruppe 9 b jedenfalls aber in die Entgeltgruppe 9 a TV EntgO Bund einzugruppieren. Die Regionale Bereichswerkstatt R. sei wegen ihrer herausgehobenen Bedeutung für die Bundespolizei eine „besonders wichtige Arbeitsstätte“. Wegen der Anzahl der zu betreuenden Waffen handele es sich zudem um eine „große Arbeitsstätte“. Er, der Kläger, übe ein höheres Maß an Verantwortung aus, weil er als Waffenmechanikermeister für das Funktionieren der zahlreichen Waffen und Ausrüstungsteile der Bundespolizei aus dem Bereich der Werkstatt R. zuständig und verantwortlich sei.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, dass der Kläger nach der Entgeltgruppe 9 b Abschnitt 32 des Teils III der Anlage 1 zum TV EntgO Bund zu vergüten ist,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger die seit Januar 2017 anfallenden monatlichen Bruttonachzahlungsbeträge in Höhe von 681,17 EUR für den Monat Januar 2017 und 697,18 EUR brutto monatlich ab dem Monat Februar

2017 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz ab dem 01.02.2017 bzw. ab dem jeweils Ersten des Folgemonats zu zahlen,

hilfsweise

1. festzustellen, dass der Kläger nach der Entgeltgruppe 9 a Abschnitt 32 des Teils III der Anlage 1 zum TV EntgO Bund zu vergüten ist,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger die seit Januar 2017 anfallenden monatlichen Bruttonachzahlungsbeträge in Höhe von 369,56 EUR für den Monat Januar 2017 und 378,25 EUR brutto monatlich ab dem Monat Februar 2017 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz ab dem 01.02.2017 bzw. ab dem jeweils Ersten des Folgemonats zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die regionale Bereichswerkstatt R. nicht als besonders wichtige Arbeitsstätte angesehen. Die Werkstatt sei – wie die anderen Werkstätten - mit allgemeinen Aufgaben betraut. In der Außenstelle N., die aufgrund besonderer Aufgaben als besonders wichtige Arbeitsstätte gelten könne, sei der Kläger nicht tätig.

Das Arbeitsgericht hat der Eingruppierungsfeststellungsklage mit Urteil vom 13.12.2017 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, bereits die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 9 a, Abschnitt 32 des Teils III der Anlage 1 TV EntgO Bund lägen nicht vor. Der Kläger übe die ihm übertragene Tätigkeit nicht in einer besonders wichtigen Arbeitsstätte gemäß der Entgeltgruppe 9 a Fallgruppe 2, TV EntgO Bund aus. Nach der Definition des BAG bedürfe es für die Feststellung, ob es sich um eine besonders wichtige Arbeitsstätte im tariflichen Sinne handelt, eines Vergleichs mit den Verhältnissen auf den Arbeitsplätzen der sonstigen Handwerksmeister, die für die Beklagte tätig sind. Dem Gericht sei nicht bekannt, welche sonstigen

Gewerke bei der Beklagten vorgehalten würden und welche sonstigen Handwerksmeister für die Beklagte tätig sind. Die Nennung der Kfz-Handwerksmeister als Vergleichsgruppe reiche nicht aus. Dabei werde nicht verkannt, dass die Prüfung und Instandsetzung von Waffen und waffentechnischem Gerät eine wichtige Aufgabe auch mit weitreichenden Folgen sei. Entscheidend für das Merkmal der besonders wichtigen Arbeitsstätte sei jedoch, ob die regionale Bereichswerkstätte R. im Vergleich mit den Verhältnissen auf den Arbeitsplätzen der sonstigen Handwerksmeister oder mit sonstige regionalen Bereichswerkstätten der Beklagten eine außerordentliche und überdurchschnittliche Bedeutung habe. Die Regionale Bereichswerkstatt R. habe keine anderen Aufgaben, als die übrigen Regionalen Bereichswerkstätten der Beklagten. Es würden die der Bereichswerkstatt zugeordneten Waffen geprüft und instandgesetzt. Bei den Waffen handle es sich nicht um Sonderwaffen. Etwas anderes folge auch nicht daraus, dass die Beklagte die Außenstelle N. als besonders wichtige Arbeitsstätte einordne. Entscheidend sei, welche Verhältnisse und Aufgabenstellung an der konkreten Arbeitsstätte, dem Arbeitsplatz des Klägers in R., herrschten. Beschränkt man sich bei dem Vergleich der Verhältnisse auf die Regionalen Bereichswerkstätten der Beklagten, so liege eine besonders wichtige Arbeitsstätte immer nur dann vor, wenn über die standardmäßig dort vorzunehmende Prüfung und Instandsetzung der Waffen hinaus weiteres spezielles waffentechnisches oder anderes Gerät geprüft werde oder eine entsprechende Tätigkeit übertragen sei. Dies sei der bei Regionalen Bereichswerkstatt R. nicht der Fall. In Bezug auf die Feststellung, ob es sich bei der Regionalen Bereichswerkstatt R. um eine besonders wichtige Arbeitsstätte handle, sei insofern auch nicht auf die allgemeine gesellschaftliche Bedeutung abzustellen. Maßgebend seien die Verhältnisse an den Arbeitsplätzen der sonstigen Handwerksmeister im Bereich der Beklagten. Nur soweit besondere Waffen (Sonderwaffen) oder, wie bei der Außenstelle N., spezielles tauchtechnisches Gerät geprüft, gewartet und instandgesetzt werde, würde dies über die typischerweise von einer Regionalen Bereichswerkstatt zu erledigende Tätigkeiten hinausgehen.

Der Kläger hat gegen das ihm am 19.01.2018 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts am 16.02.2018 Berufung eingelegt und diese innerhalb der bis zum 19.04.2018 verlängerten Frist mit am 17.04.2018 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz begründet.

Er vertritt auch im zweiten Rechtszug die Auffassung, bei der Regionalen Bereichswerkstatt R. handele es sich um eine besonders wichtige Arbeitsstätte im tariflichen Sinne. Das Arbeitsgericht habe einen falschen Vergleichsmaßstab angelegt. Der Kläger sei bereits deshalb an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte beschäftigt, weil er in einer Waffenwerkstatt der Bundespolizei arbeite. Diese Werkstatt habe für die Bundespolizei eine herausgehobene Bedeutung. Dass die Bundespolizei über funktionierende Waffen und waffentechnische Ausrüstung verfüge, stelle einen besonders wichtigen Umstand für die Dienstausbung der Beamten dar. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung seiner Aufgaben könnten Waffen ausfallen oder nicht funktionieren und dadurch den Polizeibeamten oder Dritten erhebliche Schäden entstehen. Da zu der Regionalen Bereichswerkstatt R. auch die Außenstelle N. gehöre, die für den Bereich See zuständig sei, fielen in die Zuständigkeit der Regionalen Bereichswerkstatt auch tauchtechnisches Gerät und maritim gestützte Waffen sowie entsprechendes Zubehör. Der Kläger sei im gesamten Zuständigkeitsbereich der Regionalen Bereichswerkstatt R. tätig. Er sei auch zuständig für die Waffen der Außenstelle N., weil dort keine Waffenwerkstatt mehr existiere. In N. finde lediglich die Instandsetzung und Wartung von tauch- und atemschutztechnischem Gerät statt. Ferner sieht der Kläger die Gewehre, wie das G 8 und das G 36, als Kriegs- und damit als Sonderwaffen an. Der Kläger vertritt auch im zweiten Rechtszug die Ansicht, dass er mit einem höheren Maß an Verantwortung ausgestattet sei. Denn er übe die Leitung über die Inspektions- und Reparaturarbeiten aus und sei letztverantwortlich dafür, dass eine bestimmte Waffe geprüft ist und in den Verkehr gebracht werden darf.

Der Kläger beantragt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 13.12.2017, Az. 5 Ca 1818 b/17 abgeändert.

Es wird festgestellt, dass der Kläger seit Januar 2017 nach der Entgeltgruppe 9 a, Abschnitt 32 des Teils III der Anlage 1 zum TV EntgO Bund zu vergüten ist und weiter festzustellen, dass die monatlichen Bruttonachzahlungsbeträge ab dem Tag nach jeweiliger Fälligkeit mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz zu verzinsen sind.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie wiederholt ihren erstinstanzlichen Vortrag und verteidigt die Entscheidung des Arbeitsgerichts. Die Regionale Bereichswerkstatt R. sei keine besonders wichtige Arbeitsstätte im tariflichen Sinne. Der Kläger sei an seinem Arbeitsplatz nicht für Sonderwaffen oder sonstige spezielle Waffentechnik zuständig. Für die Aufgabenerfüllung der Bundespolizei sei der Umgang und der Einsatz von Waffen kennzeichnend. Deshalb rechtfertige allein die Arbeit an Waffen nicht die Annahme einer besonders wichtigen Arbeitsstätte. Die Beklagte sieht die vollautomatischen Waffen, wie G 3, G 36 und MP 5 nicht als Sonderwaffen an. Die Regionale Bereichswerkstatt R. selbst sei nicht auf „Sondertechniken“ spezialisiert. Allein die Außenstelle N. könne als besonders wichtige Arbeitsstätte angesehen werden, weil dort die Verantwortung für maritim gestützte Waffen liege.

Die Beklagte ist weiter der Auffassung, dass es dem Kläger an dem erforderlichen höheren Maß an Verantwortung fehle. Der Kläger übe keine Fachaufsicht über andere Waffenmechanikermeister aus. Er sei lediglich den Waffenmechanikern übergeordnet. Seine Tätigkeit sei grundsätzlich vergleichbar mit dem zivilen Beruf des Büchsenmachers.

Wegen des weiteren Vortrags im Berufungsverfahren wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Berufung ist zulässig. Sie ist dem Beschwerdewert nach statthaft (§ 64 Abs. 2 b) ArbGG) und frist- sowie formgerecht eingelegt und begründet worden (§ 66 Abs. 1 Satz 1, 64 Abs. 6 ArbGG, §§ 519, 520 ZPO).

II. Die Berufung ist begründet. Das Arbeitsgericht hat die Klage, soweit der Kläger sie mit der Berufung weiterverfolgt, zu Unrecht abgewiesen.

1. Die Klage ist zulässig. Der Kläger verfolgt eine allgemein übliche Eingruppierungsfeststellungsklage, an deren Zulässigkeit nach § 256 Abs. 1 ZPO keine Zweifel bestehen (BAG 14.09.2016 – 4 AZR 456/14 – Rn. 24; BAG 17.05.2017 – 4 AZR 798/14 – Rn. 9).

2. Die Klage ist begründet. Dem Kläger steht das begehrte Entgelt nach der Entgeltgruppe 9 a Teil III Abschnitt 32 der Anlage 1 TV EntgO Bund seit Januar 2017 zu.

a) Die Eingruppierung des Klägers richtet sich kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit der Parteien gemäß § 24 Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts vom 13.09.2005 (TVÜ - Bund) nach dem TVöD/Bund und dem hierzu mit Wirkung ab 01.01.2014 vereinbarten TV EntgO Bund.

§ 12 Abs. 2 TVöD/Bund regelt zur Eingruppierung u. a. Folgendes:

„(2) Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob

diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 2 oder 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/der Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärung zu Abs. 2:

1. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (zB. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

...

Der TV EntgO Bund enthält in seinem Teil III Abschnitt 32 Anlage 1 folgende Bestimmungen für geprüfte Meisterinnen und Meister:

„32. Geprüfte Meisterinnen und Meister

Vorbemerkung

Aufgabenspezifische Sonderausbildungen sind Ausbildungen von Handwerkerinnen und Handwerkern oder Facharbeiterinnen und Facharbeitern im militärisch fachlichen Meisterlehrgang der Bundeswehr in der Materialerhaltung von Luftfahrtgerät sowie Ausbildungen in gleichwertigen Ausbildungsgängen für Handwerkerinnen oder Handwerker oder Facharbeiterinnen und Facharbeiter.

...

Entgeltgruppe 9 a

1. Beschäftigte in der Entgeltgruppe 8,

die große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerkerinnen und Handwerker oder Facharbeiterinnen und Facharbeiter beschäftigt sind.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8,

die an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.

Entgeltgruppe 8

Geprüfte Meisterinnen und Meister mit entsprechender Tätigkeit sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung und entsprechender Tätigkeit.“

b) Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen für eine Vergütung nach der Entgeltgruppe 9 a Nr. 2 Teil III Abschnitt 32 Anlage 1 TV EntgO Bund. Er hat dargelegt, dass seine gesamte tatsächlich auszuübende Tätigkeit iSd. § 12 Abs. 2 Satz 2 TVöD/Bund den Anforderungen der Entgeltgruppe 9 a Nr. 2 entspricht, da die seine Gesamtarbeitszeit ausfüllenden Arbeitsvorgänge im tariflich geforderten zeitlichen Umfang von mindestens der Hälfte der Gesamtarbeitszeit die Anforderungen der dort genannten Tätigkeitsmerkmale erfüllen.

aa) Bei der Prüfung ist von dem von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelten Begriff des Arbeitsvorgangs auszugehen. Dabei handelt es sich um eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten bei Berücksichtigung einer

sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten. Maßgebend für die Bestimmung des Arbeitsvorgangs ist das Arbeitsergebnis. Die tarifliche Wertigkeit der verschiedenen Einzeltätigkeiten oder Arbeitsschritte bleibt dabei zunächst außer Betracht. Erst nachdem die Bestimmung des Arbeitsvorgangs erfolgt ist, ist dieser anhand des in Anspruch genommenen Tätigkeitsmerkmals zu bewerten (vgl. zur Protokollnotiz Nr. 1 zu § 22 Abs. 2 BAT: BAG 09.12.2015 – 4 AZR 11/13 – Rn. 15). Die gesamte vertraglich geschuldete Tätigkeit kann einen einzigen Arbeitsvorgang ausmachen. Nur wenn es tatsächlich möglich ist, Tätigkeiten von unterschiedlicher Wertigkeit abzutrennen, werden diese nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefasst. Wiederkehrende, gleichartige und gleichwertige Bearbeitungen können zusammengefasst werden. Nicht zusammengefasst werden können jedoch Bearbeitungen, die tariflich unterschiedlich zu bewerten sind, sofern die unterschiedlich wertigen Arbeitsleistungen von vorneherein - sei es aufgrund der Schwierigkeit oder anderer Umstände - auseinandergehalten werden. Dafür reicht jedoch nicht die theoretische Möglichkeit, einzelne Arbeitsschritte oder Einzelaufgaben verwaltungstechnisch isoliert auf andere Angestellte übertragen zu können, solange sie als einheitliche Arbeitsaufgabe einer Person übertragen sind. Tatsächlich trennbar sind Arbeitsschritte nicht, wenn sich erst im Laufe der Bearbeitung herausstellt, welchen tariflich erheblichen Schwierigkeitsgrad der einzelne Fall aufweist (vgl. nur BAG 17.05.2017 – 4 AZR 798/14 – Rn. 16; 19.10.2016 – 4 AZR 727/14 – Rn. 15).

bb) Nach Maßgabe dieser Grundätze gliedert sich die Gesamttätigkeit des Klägers auf Grundlage der von ihm vorgelegten Tätigkeitsdarstellung vom 25.01.2017 in drei Arbeitsvorgänge. Zwischen den Parteien ist nicht streitig, dass die in der Tätigkeitsdarstellung vom 25.01.2017 genannten Aufgaben die tatsächlich vom Kläger auszuübende Tätigkeit hinsichtlich seiner Gesamt- und Teiltätigkeiten vollumfänglich abbildet.

Ausgehend von der Tätigkeitsdarstellung schuldet der Kläger im Wesentlichen die Leitende Organisation, Durchführung, Nachweisung und Auswertung von Prüfungen an Waffen (Waffenhauptuntersuchungen). Ihm ist insoweit die Organisation und Leitung der Hauptuntersuchungen übertragen. Der Zeitanteil dieser Tätigkeiten beträgt

55 % seiner Gesamttätigkeit. Daneben obliegt dem Kläger mit einem Zeitanteil von 10 % die Organisation, Leitung und Aufsicht über allgemeine Instandsetzungs-/Wartungsarbeiten. Auch hier übt der Kläger eine Organisations-, Leitungs- und Aufsichtsfunktion gegenüber ihm unterstellten Mitarbeitern aus, indem er Abläufe organisiert und beaufsichtigt sowie Mitarbeiter anleitet und fortbildet. Diese Tätigkeiten, die auf die Organisation der Instandsetzungs-, Wartungs- und Prüfungsarbeiten rund um die der Regionalen Bereichswerkstatt R. zugeordneten Waffen ausgerichtet sind, bilden einen einheitlichen Arbeitsvorgang (1. Arbeitsvorgang). Sie dienen einem einheitlichen Arbeitsergebnis, nämlich der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Waffen.

Einen weiteren Arbeitsvorgang (2. Arbeitsvorgang) bildet die leitende Durchführung von Prüfungen von Ausstattungen nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes. Hier wird auf die Einsatzbereitschaft der Ausstattung, etwa der Schlagstöcke, Handfesseln und Schutzausrüstungen etc. abgezielt.

Der dritte Arbeitsvorgang umfasst die Tätigkeit des Klägers im Zusammenhang mit der Durchführung schwieriger Instandsetzungen an vollautomatischen Waffen, von Formveränderungen sowie des Vorrichtungsbau. Diese handwerklich ausgerichteten Tätigkeiten an der Waffe zielen auf mechanische Veränderungen an Waffen ab. Sie machen 20 % der Gesamttätigkeit des Klägers aus.

c) Die dem Kläger übertragene Tätigkeit erfüllt im ersten Arbeitsvorgang die Anforderungen der Entgeltgruppe 9 a Nr. 2 Teil III Abschnitt 32 Anlage 1 TV EntgO Bund.

Der Kläger ist Beschäftigter in der Entgeltgruppe 8 Teil III Abschnitt 32 Anlage 1 TV EntgO iVm. der entsprechenden Vorbemerkung. Denn der Kläger ist geprüfter Meister mit entsprechender Tätigkeit. Das ist zwischen den Parteien unstrittig.

Darüber hinaus ist der Kläger an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt.

aa) Der Kläger ist in der Regionalen Bereichswerkstatt R. an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte beschäftigt.

(1) Eine besonders wichtige Arbeitsstätte im tariflichen Sinne liegt dann vor, wenn sie gegenüber den sonstigen Arbeitsstätten eines geprüften Meisters oder eines Meisters mit aufgabenspezifischer Sonderausbildung für den Arbeitgeber von außerordentlicher, überdurchschnittlicher Bedeutung ist (vgl. zu VergGr. VI b Fallgruppe 27 BAT Anl. 1a: BAG 08.09.1971 – 4 AZR 405/70 – Rn. 22; BAG 27.11.1985 – 4 AZR 267/84 – Rn. 67). Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Aufgabenstellung an der Arbeitsstätte außergewöhnlich oder besonders bedeutsam ist, wenn besonders wertvolle oder komplizierte Anlagen oder Maschinen zu bedienen sind oder wenn beim Ausfall der Anlagen oder der Versäumung einer baldigen Wiedereingangssetzung für den Arbeitgeber, Dritte oder die Allgemeinheit wesentliche Nachteile oder Gefährdungen eintreten können (vgl. zu VergGr. V c BAT Fallgruppe 2: BAG 23.01.1985 – 4 AZR 14/84 – Rn. 37; BAG 27.11.1985 – 4 AZR 267/84 – Rn. 67).

(2) Nach Maßgabe dieser Grundsätze liegen beim Kläger die tariflichen Voraussetzungen einer Beschäftigung an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte vor. Der Kläger ist bereits deshalb an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte beschäftigt, weil er im Rahmen des ersten Arbeitsvorgangs in der Waffenwerkstatt in rechtlich erheblichem Ausmaß, Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit und an Waffen zu organisieren, zu beaufsichtigen und/oder zu verrichten hat. So hat der Kläger u.a. gesperrte Schusswaffen einer Fachprüfung zu unterziehen, bevor sie zum Einsatz freigegeben werden. Mit der Versäumung der Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten oder bei Schadens- oder sonstigen Fällen besteht die unmittelbare Gefahr wesentlicher Nachteile oder Gefährdungen für Nutzer und Allgemeinheit. Das hat das LAG Rheinland-Pfalz für einen in der Regionalen Bereichswerkstatt Bad B. beschäftigten Waffenmechanikermeister zutreffend entscheiden (Urteil vom 10.10.2017 – 6 Sa 98/17 -). Die Berufungskammer schließt sich wegen der defekten Schusswaffen immanenten Gefahr dieser Bewertung an.

Entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung kann bei der Prüfung des Vorliegens einer besonders wichtigen Arbeitsstätte nicht allein auf die Verhältnisse bei der Bundespolizei und damit darauf abgestellt werden, dass dort regelmäßig Tätigkeiten an oder mit Waffen zu verrichten sind. Eine in verschiedenen Verwaltungsbereichen anwendbare tarifliche Norm, wie die hier in Rede stehende, darf, sofern

nicht der Tarifvertrag selbst etwas anderes bestimmt, nicht in den einzelnen Sparten der Verwaltung jeweils anders ausgelegt werden (vgl. BAG 08.09.1971 – 4 AZR 405/70 – Rn. 24). Konsequenterweise hat der 4. Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Entscheidung vom 27.11.1985 (4 AZR 267/84) aus dem Verteidigungsauftrag und dem vom dortigen Kläger betreuten Betriebsmittel auf das Vorliegen einer besonders wichtigen Arbeitsstätte geschlossen (vgl. dort Rn. 68).

Auch steht die Tatsache, dass der Kläger den weiteren Waffenmechanikermeistern gleichgestellt ist, nicht der Annahme entgegen, dass sämtliche Waffenmechanikermeister jeweils an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte beschäftigt sein können. Soweit die Beklagte darauf abhebt, dass auch die Kfz- und Elektronikermeister hierarchisch gleichgestellt sind, ist ihr zuzugeben, dass im Bereich der Kfz-Reparaturen Fehler bei der Wartung von Einsatzfahrzeugen oder Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Instandhaltung von elektronischen Kommunikationsanlagen ebenfalls zu einer Gefährdungslage im Einsatz führen können. Eine unmittelbare und zwangsläufige Gefährdung bei jeder fehlerhaften Reparatur oder Wartung wie dies bei Waffen der Fall ist, ist indes nicht gegeben.

Auf die Größe der Regionalen Bereichswerkstatt R., die nur für die Nr. 1 der Entgeltgruppe 9 a TV EntgO relevant ist, kommt es ebenso wenig an, wie darauf, ob auch deshalb von einer Beschäftigung des Klägers an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte im Tarifsinne auszugehen, weil der Zuständigkeitsbereich der Regionalen Bereichswerkstatt R. sich auch auf die Außenstelle N. bezieht, die die Beklagte selbst als besonders wichtige Arbeitsstätte ansieht.

bb) Der Kläger ist im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeit auch mit einem höheren Maß an Verantwortung beschäftigt.

(1) Soweit für die Tätigkeit ein „höheres Maß von Verantwortlichkeit“ vorausgesetzt wird, erfordert dies eine Verantwortung, die die von einem geprüften Meister oder einem Meister mit aufgabenspezifischer Sonderausbildung regelmäßig zu tragende Verantwortung, wie sie begriffsnotwendig schon in der Entgeltgruppe 8 Teil III Abschnitt 32 Anlage 1 TV EntgO enthalten ist, deutlich wahrnehmbar übersteigt. Das

kann sich z.B. aus den Auswirkungen der Tätigkeit im Behördenapparat, einer leitenden Funktion, aber auch der besonderen Schwierigkeit einzelner Aufgaben ergeben, wenn damit bedeutsame Auswirkungen auf die Belange des Dienstherrn oder die Allgemeinheit wie die Lebensverhältnisse Dritter verbunden sein können (vgl. zu V c BAT Fallgruppe 2 und VI b Fallgruppe 1 BAT: BAG 27.11.1985 – 4 AZR 267/84 – Rn. 67).

(2) Nach diesen Grundsätzen ist mit der Tätigkeit des Klägers ein im Tarifsinne höheres Maß an Verantwortlichkeit verbunden. Seine Tätigkeit erfordert ein höheres Maß an Verantwortlichkeit, weil der Kläger unstreitig eine leitende Funktion im Rahmen der allgemeinen Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten und regelmäßigen Untersuchungen von Waffen und technischem Gerät ausübt. Unstreitig fallen in der Werkstatt Aufgaben an, die nur er verrichten kann. Die Erörterung in der Berufungsverhandlung hat gezeigt, dass bestimmte Prüfungstätigkeiten nicht auf die Waffenmechaniker übertragen werden können. Die leitende Funktion des Klägers bleibt auch nicht deshalb unberücksichtigt, weil eine Leitungsfunktion ohnehin zum regelmäßigen Aufgabenbild eines geprüften Meisters bzw. einer Meisterin mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung iSd. Entgeltgruppe 8 Teil III Abschnitt 32 Anlage 1 TV EntgO gehört. Bei einer Meistertätigkeit kann es sich um eine leitende, beaufsichtigende, überwachende Tätigkeit handeln oder um eine Tätigkeit mit besonderen fachlichen Qualifikationen, die durch die Meisterprüfung nachgewiesen werden (BAG 23.01.1985 – 4 AZR 14/84 – Rn. 32; 14.03.1984 – 4 AZR 14/82 – Rn. 41). Gemessen hieran ist die leitende Funktion des Klägers als Heraushebungsmerkmal in Bezug auf seine Verantwortlichkeit geeignet.

3. Da dem Kläger bereits Vergütung nach Entgeltgruppe 9a infolge Vorliegens der tariflichen Voraussetzungen der Entgeltgruppe 9 a Nr. 2 Teil III Abschnitt 32 Anlage 1 TV EntgO Bund zusteht, bedarf es keiner Entscheidung, ob die Tätigkeit des Klägers auch die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 9 a Nr. 1 Teil III Abschnitt 32 Anlage 1 TV EntgO Bund erfüllt, weil er eine große Arbeitsstätte zu beaufsichtigen hat, in der Handwerkerinnen und Handwerker oder Facharbeiterinnen und Facharbeiter beschäftigt sind.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht gegeben.